

zeugungsleistung. Es hat deshalb jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden. Es ist besonders ein Grunderwerb durch Personen zu verhindern, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen oder eine Besserung ihrer Versorgung erstreben. Auch ein unter normalen Verhältnissen unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel soll möglichst bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, weil sonst Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden.

(2) Dieses gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand.

II.

Der RMfEuL trifft die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammer s

(3) Um die Durchführung des Führererlasses im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung sicherzustellen und um zugleich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, gebe ich für das Genehmigungsverfahren nach der GVB folgende Anweisungen:

1. Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften über landwirtschaftliche Grundstücke sind spätestens vom 1. 9. 1942 an in jedem Falle über den zuständigen KBF an die Genehmigungsbehörde zu richten. Dem Antrage ist der mit meinem Erlaß vom 26. 1. 1937 — VIII 14 602/37 — (LwRMBI 1937 S. 309) eingeführte Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt beizufügen. Die für die Preisprüfung wesentlichen Einzelheiten sind eingehend anzugeben. Außerdem müssen die für den Besitzwechsel maßgebenden Gründe besonders dargelegt werden. Anträge, die ohne Fragebogen und ohne Begründung eingehen, sind bereits vom KBF mit kurzem Hinweis unbearbeitet zurückzugeben.

2. Der KBF hat eingehendere, insbesondere örtliche Ermittlungen nur ausnahmsweise anzustellen. Er gibt den Antrag spätestens nach zwei Wochen mit seiner Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde weiter.

3. Die Genehmigungsbehörde hat die beantragte Genehmigung ohne weitere Ermittlungen zu versagen, wenn nicht im Antrage überzeugend dargetan ist, daß es sich um einen auch unter

Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse erwünschten Eigentums- oder Besitzwechsel handelt.

Nicht über den KBF geleitete Anträge gibt die Genehmigungsbehörde unbearbeitet zurück.

4. Für die Beschwerdeinstanz gilt das unter 3 Abs. 1 Gesagte. Beschwerden, die ohne Begründung eingelegt werden, sind ohne weiteres abzuweisen. Anträgen auf Gewährung einer Begründungsfrist ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu entsprechen. Im übrigen muß der Beschwerdeführer den Nachweis führen, daß entgegen der Annahme der Genehmigungsbehörde der Eigentums- oder Besitzwechsel auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

5. Wegen der Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und dem RNSt bestimme ich in Ergänzung der unter 1 bis 4 vorgesehenen Regelung folgendes: Will die Genehmigungsbehörde abweichend von der Stellungnahme des KBF die Genehmigung erteilen, so hat sie die Vorgänge der Beschwerdeinstanz vorzulegen, die nach Anhörung des LBF die Genehmigungsbehörde mit Weisung versieht. Abschrift der Weisung ist dem LBF zu übersenden. Die Anhörung des LBF unterbleibt, wenn die Beschwerdeinstanz die Genehmigungsbehörde anweisen will, die Genehmigung zu versagen.

Im Beschwerdeverfahren nach § 7 GVB hat die Beschwerdeinstanz den LBF zu hören, wenn sie entgegen der Stellungnahme des KBF einer Beschwerde stattgeben will. Falls eine Übereinstimmung mit den Dienststellen des RNSt nicht zu erzielen ist, entscheidet endgültig die Beschwerdeinstanz.

6. Einzelne Fälle sind nur dann ausnahmsweise mir vorzulegen, wenn die Beschwerdeinstanz wegen der grundsätzlichen oder allgemeinwichtigen Bedeutung des Falles meine Entscheidung für notwendig erachtet. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Genehmigungsbehörde einer Person, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf betreibt, aus besonderen Gründen die Genehmigung erteilen will, die Dienststellen des RNSt sich aber gegen die Erteilung der Genehmigung ausgesprochen haben.

7. Ein im Sinne des Führererlasses unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel liegt nur dann vor, wenn er trotz oder gerade wegen der Kriegsverhältnisse vollzogen werden muß. Es muß also in jedem Falle ein triftiger Grund für den Wechsel gegeben sein. Das wird in der Regel der Fall sein bei Übergabe und Erbausinandersetzungsverträgen, die das Grundstück in die Hand eines geeigneten Bewirtschafters bringen. Bei Pachtverträgen werden die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor allem bei der Verlängerung von Pachtverträgen vorliegen.

Wer nicht als Landwirt im Hauptberuf tätig ist, kann während des Krieges nicht mit der Er-